



Energiekostenzuschuss – Richtlinie veröffentlicht

Bereits in unseren letzten beiden Newsletter haben wir über den Energiekostenzuschuss informiert. Nun wurde die Richtlinie zum Energiekostenzuschuss veröffentlicht.¹ Die Richtlinie präzisiert die bereits bekannten Informationen. Abgesehen davon wurden kürzlich auch die FAQs zum Energiekostenzuschuss gewartet und neu veröffentlicht sowie verschiedene Berechnungshilfen zur Verfügung gestellt.² Die wichtigsten Eckpunkte haben wir nachfolgend überblicksartig zusammengefasst.

1. Wesentliche Eckpunkte im Überblick

a.) Förderungsfähige Unternehmen

- **Förderungsfähige Unternehmen** sind bestehende, energieintensive Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig sind, energieintensive konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs sowie energieintensive gemeinnützige Rechtsträger mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten iSd § 2 UStG:
 - Als energieintensive Unternehmen gelten Unternehmen, bei denen die Energie- und Strombeschaffungskosten gemäß dem letztverfügbaren Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder der letztverfügbaren Steuererklärung mindestens 3 % vom Produktionswert³ betragen.
 - Sofern der Umsatz des letztverfügbaren Jahresabschlusses bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder der letztverfügbaren Einkommenssteuererklärung oder Körperschaftssteuererklärung nicht EUR 700.000 übersteigt, ist die Energieintensität keine Voraussetzung für den Erhalt eines Energiekostenzuschusses der Basisstufe (Stufe 1).

¹ Siehe https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Richtlinie/ab_2022-11-21_Energiekostenzuschuss_RL.pdf.

² Siehe <https://www.aws.at/ukraine-krieg-sonder-foerderungsprogramme/aws-energiekostenzuschuss/downloads/>.

³ Zur Ermittlung des Produktionswertes siehe FAQ, Pkt 2.5. (Stand 28.11.2022).

- **Nicht förderungsfähig sind Unternehmen**, die in folgenden Bereichen tätig sind (ist ein Unternehmen in mehreren Branchen tätig, gilt die Hauptbranche gemäß Umsatzsteuererklärung):
 - Energieproduzierende Unternehmen
 - Mineralölverarbeitende Unternehmen
 - Gewinnung von Erdöl- und Erdgas
 - Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl- und Erdgas
 - Banken - und sonstiges Finanzierungswesen sowie Versicherungswesen
 - Realitätenwesen
 - Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion sowie Fischerei und Aquakultur
- **Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen**
 - Förderungswerber muss sich zur Einhaltung gewisser Einsparmaßnahmen im Bereich der Beleuchtung und Heizung im Außenbereich für den Zeitraum beginnend mit Gewährung der Förderung bis 31.3.2023 verpflichten.
 - Es besteht eine Verpflichtung zum steuerlichen Wohlverhalten (zB in den letzten 3 veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mind. TEUR 100 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat; keine vorsätzliche rechtskräftige Finanzstrafe in den letzten 5 Jahren vor Antragsstellung [ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten sowie eine den Betrag von TEUR 10 nicht übersteigende Finanzstrafe], etc....).
 - Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten, ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung dieser Richtlinie, keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer für das laufende Geschäftsjahr, in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlungen für das Wirtschaftsjahr 2021, auszuzahlen.

b.) Förderzeitraum und Förderstufen

- **Förderzeitraum**
 - Förderzeitraum 1.2.2022 bis 30.9.2022
 - Für die Förderstufe 2 bis 4 kann der Zuschuss auch für eine beliebige Anzahl an Monaten innerhalb dieses Zeitraums beantragt werden (Monate müssen dabei nicht miteinander zusammenhängen).
- **Förderstufen**
 - Es gibt 4 Förderstufen⁴:

Stufe	Basisstufe 1	Berechnungsstufe 2	Berechnungsstufe 3	Berechnungsstufe 4
Voraussetzung	Basisförderung	Verdoppelung der Gas- und Strompreise	Zusätzlich möglich, wenn Unternehmen Verluste ⁵ macht	Zusätzlich möglich für ausgewählte Branchen ⁶
Berechnung	30% der Mehrkosten gegenüber 2021	max. 30% der Mehrkosten, die über das Doppelte der Energiekosten aus 2021 hinausgehen	max. 50% der Mehrkosten, die über das Doppelte der Kosten aus 2021 hinausgehen, max. 80% des Verlustes	max. 70% der Mehrkosten, die über das Doppelte der Kosten aus 2021 hinausgehen, max. 80% des Verlustes
Zuschusshöhe⁷	TEUR 2 - 400	TEUR 2 - 2.000	TEUR 2.000 - 25.000	TEUR 25.000 - 50.000
Förderbare Energie	Erdgas, Strom, Treibstoff	Erdgas, Strom	Erdgas, Strom	Erdgas, Strom

⁴ Siehe https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/EKZ/EKZ_Info-Paket.pdf.

⁵ Ein Unternehmen verzeichnet dann einen Betriebsverlust, wenn dessen EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen ohne einmalige Wertminderungen) im jeweiligen Monat des förderungsfähigen Zeitraums von 1.2. bis 30.9.2022 negativ ist. Zur Verlustermittlung siehe Pkt 10.2.4. (Berechnungsstufe 3) bzw Pkt 10.3.4 (Berechnungsstufe 4) der Förderrichtlinie.

⁶ Siehe Pkt 10.3.4. sowie die Beilage 2 der Förderrichtlinie.

⁷ Betragsgrenzen beziehen sich auf das Unternehmen bzw verbundene Unternehmen (siehe Pkt 9.4.1. [Basisstufe 1], Pkt 10.1.3. [Berechnungsstufe 2], Pkt 10.2.3. [Berechnungsstufe 3] oder Pkt 10.3.3. [Berechnungsstufe 4] der Förderrichtlinie).

- Auf der AWS-Homepage finden sich Berechnungshilfen (samt Ausfüllhilfen) zu den einzelnen Stufen.⁸

c.) Antragsverfahren

- **Antragstellung**
 - Die Antragstellung erfolgt in einem zweistufigen Prozess:
 - In einem ersten Schritt hat die Voranmeldung zu erfolgen (diese war bis 28.11.2022 vorzunehmen). Eine Antragstellung ohne Voranmeldung ist nicht möglich.
 - In der Folge ist in einem zweiten Schritt die Antragseinreichung erforderlich (Zeitraum läuft von 29.11.2022 bis 15.2.2023, kann im Einzelfall jedoch kürzer sein). Für die Antragstellung wird an die Unternehmen eine Information über einen Zeitraum für die formale Antragseinreichung über den AWS-Fördermanager versandt. Im angegebenen Zeitraum muss der Förderungsantrag bei sonstigem Verlust der Förderungsmöglichkeit vorbehaltlos bei der AWS eingebracht werden.
 - Pro Förderungswerber kann nur ein Antrag, der alle zur Förderung beantragten Energieformen umfasst, eingebracht werden. Mehrfachanträge sowie nachträgliche Nachbesserungen oder Abänderungen eines abgesendeten Antrages sind unzulässig.
- **Feststellung eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters/Bilanzbuchhalters**
 - Weiters wurde eine WP-/StB-/BiBu-Feststellung für gewisse Aspekte vorgesehen (zB zur Einstufung als energieintensives Unternehmen, zur verbrauchten Energie, zur Höhe der Mehr-Aufwendungen). Bei Unternehmen mit weniger als EUR 700.000,- Jahresumsatz entfällt lediglich ein Teil (Feststellung der Energieintensität) der gesamten Feststellungsleistung.
 - Am Antrag ist der Hinweis auf die von den WP/StB/BiBu getroffenen Feststellungen und den darüber erstellten Bericht durch Unterfertigung zu dokumentieren. Eine Verpflichtung zur Ausfolgung des Berichts an die AWS besteht nur auf deren Aufforderung.
- **Auszahlung**
 - Eine gesonderte Beantragung der Auszahlung ist nicht notwendig. Nach positivem Abschluss der Antragsprüfung wird der Zuschuss als Einmalzahlung an die im Zuge der Antragstellung angegebene Kontoverbindung überwiesen.
 - Eine genaue Angabe der Dauer von Beantragung bis zur Auszahlung kann nicht gemacht werden. Sofern keine Auffälligkeiten in der Prüfung auftreten, soll lt AWS jedoch innerhalb weniger Wochen ausgezahlt werden.

2. Ausblick

Nach erfolgreicher Voranmeldung wird dem Antragsteller ein Zeitraum zugewiesen, in welchem der Antrag gestellt werden muss. In diesem Fall sollte auch – in Abhängig von der Förderstufe – mit der Vorbereitung der entsprechenden Unterlagen für den Förderantrag (zB Überprüfung der Antragsvoraussetzungen, Überprüfung der Energieintensität, Zusammenstellung der Informationen für die Berechnung des Zuschusses, Aufbereitung von erforderlichen Nachweisen) rechtzeitig begonnen werden. Sofern sich künftig allfällige Änderungen in Bezug auf die Förderung ergeben, werden wir umgehend darüber informieren.

⁸ Siehe <https://www.aws.at/ukraine-krieg-sonder-foerderungsprogramme/aws-energiekostenzuschuss/downloads/>.

Weitere Details zum bereits angekündigte Pauschalförderungsmodell für Unternehmen, deren Energiemehrkosten im Zeitraum 1.2.2022 bis 30.09.2022 nicht mehr als EUR 6.666,- ausmachen (und daher unter die Mindestgrenze von EUR 2.000,- Zuschussbetrag gemäß AWS-Energiekostenzuschuss fallen) bleiben noch abzuwarten.

Gerne unterstützen wir Sie in weiterer Folge bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Energiekostenförderungen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchen-kenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs, Wieselburg und Wr. Neustadt betreut Sie mit ca. 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien
Schmalzhofgasse 4
Tel (01) 599 22

3100 St. Pölten
Kremser Gasse 20
Tel (02742) 25 33 00

3270 Scheibbs
Rathausgasse 3
Tel (07482) 431 65

3250 Wieselburg
Hauptplatz 24
Tel (07416) 540 70

2700 Wr. Neustadt
Hauptplatz 30
Tel (01) 599 22

5020 Salzburg
Innsbrucker Bundesstr. 140
Tel (0662) 87 08 45